

(in der Fassung vom 3. April 2006 und der Änderung vom 27. Juli 2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

III. Die Master-Prüfung

- § 16 Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**
- § 17 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung**
- § 18 Die Master-Arbeit**
- § 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung**
- § 20 Ergebnisse der Master-Prüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Rechtsmittel**
- § 24 In-Kraft-Treten**

Anhang

- Anhang 1: Mathematische Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang**
- Anhang 2: Anforderungen im Fach Mathematik im Master-Studiengang**
- Anhang 3: Fachfremde Anforderungen im Master-Studiengang**

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Mathematik. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Master ermöglicht besonders qualifizierten Studenten den Zugang zur Promotion.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität Konstanz verleiht aufgrund der bestandenen Master-Prüfung den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeiten vier Semester. Der Gesamtumfang für das Master-Studium beträgt 120 ECTS-Credits (Cr). Neben den fachbezogenen Grundlagen werden Kenntnisse in weiteren Fächern sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.
- (2) Das Lehrangebot des Fachbereichs konzentriert sich auf Lehrveranstaltungen, die aus den Forschungsschwerpunkten „Analysis und Numerik“ und „Reelle Geometrie und Algebra“ sowie aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Stochastik“ des Fachbereichs hervorgehen. Die Lehrveranstaltungen werden soweit möglich in geeigneten Modulen zusammengefasst.
- (3) Für den Master sind in Mathematik Veranstaltungen im Umfang von 93 Cr zu absolvieren. Eine detaillierte Aufstellung dazu findet sich in Anhang 1 und 2.
- (4) Der konkrete Katalog der jeweiligen Lehrveranstaltungen wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (5) Neben den mathematischen Veranstaltungen sind Lehrveranstaltungen in nichtmathematischen Fächern zu absolvieren, die einen sinnvollen Bezug zur späteren Tätigkeit eines Mathematikers haben. Im Master-Studiengang sind Leistungen im Umfang von 27 Cr in höchstens zwei nichtmathematischen Fächern zu erbringen, in dem der Student Vorkenntnisse nachweisen kann. Die Leistungen sollen bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. In Anhang 3 sind neben weiteren Details hierfür geeignete Fächer aufgelistet. Weitere Fächer können im Einzelfall durch Entscheid des StPA (Ständiger

- 3 -

Prüfungsausschuss) zugelassen werden. Ferner wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten empfohlen. (Siehe § 12)

- (6) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 93 Cr inklusive der Masterarbeit in Mathematik und 27 Cr in höchstens zwei nichtmathematischen Fächern.

Eine Übersicht zu den fachfremden Anforderungen im Master-Studiengang findet sich in Anhang 3.

- (7) Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Es können Vertiefungsrichtungen gewählt werden, die sich aus den Forschungsschwerpunkten „Analysis und Numerik“ und „Reelle Geometrie und Algebra“ sowie aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Stochastik“ des Fachbereichs ergeben. Aus dem gewählten Bereich ist auch das Thema der Master-Arbeit zu entnehmen.
- (8) ECTS-Credits (Cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden nur dann vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Credit-Zuordnung zu den einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Modulen ergibt sich aus den Anhängen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend den Anhängen 1 und 2, die Master-Arbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der StPA dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der StPA darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs.1 Satz 5 iVm § 34 Abs. 2 und 3 LHG).
- (5) Auf Antrag und nach Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Mathematik (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind
 - 2 Professoren
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Student mit beratender Stimmejeweils aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik. Das studentische Mitglied des StPA wird für 1 Jahr, die übrigen Mitglieder des StPA werden für die Dauer von zwei Jahren von der Studienkommission bestellt.
- (2) Der StPA wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der ihm angehörenden Professoren.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von nicht-studienbegleitenden Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den nichtmathematischen Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen zwischen dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, darunter wenigstens einem Professor gemäß § 10 Abs.1 Nr.1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
Die Ausgabe von Themen für Master-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden, nicht aber wissenschaftlichen Mitarbeitern, selbst wenn ihnen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG übertragen wurde.
- (3) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer studienbegleitender Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der StPA kann im Interesse eines

- 5 -

geordneten Lehr- und Prüfungsbetriebes hiervon abweichende Festsetzungen treffen.

- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung im Master-Studiengang Mathematik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Mathematik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Mündliche Abschlussprüfungen oder die Master-Arbeit werden dabei in der Regel nicht anerkannt.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen und Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die für die

- 6 -

Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, wann er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Auf formlosen Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Erforderliche Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist von Abschlussarbeiten kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können mit Einverständnis aller Beteiligten auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt unter 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Note und das Thema der Master-Arbeit, die Note der abschließenden mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote. Daneben erhält der Student eine Bescheinigung über sämtliche von ihm erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung.
- (2) Das Prädikat „ausgezeichnet“ wird verliehen, sofern die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung beide mit 1,0 benotet wurden und eine Gesamtnote von 1,2 oder besser erreicht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde wird das Studienfach mit "Mathematik" angegeben.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des StPA und dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- 8 -

- (5) Auf Antrag des Studenten wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.
- (6) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigelegt.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeit

Empfohlen wird eine berufspraktische Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens zwei Monaten, die während der vorlesungsfreien Zeit des Master-Studiums abgeleistet wird. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in ihrem gewählten Studiengang zu vermitteln. Sie sollte in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen. Der Antrag ist im ersten Semester des Master-Studiums zu stellen und bezieht sich auf sämtliche im Studiengang zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen. Der Schlusstermin für die Antragstellung wird jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - Nachweise über die Voraussetzung gemäß Abs. 3
 - Eine Erklärung, dass der Student nicht eine Orientierungs- oder Bachelor-Prüfung bzw. eine Master- oder Diplom-Prüfung in Mathematik endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
 - Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist, die entsprechende Prüfung im Bachelor- bzw. Master- oder Diplom-Studiengang in Mathematik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Proseminar- und Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche

Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 20 bis 30 Minuten je nach Größe der Module. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Proseminar- und Seminarvorträge dauern in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten, eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.

Die Prüfungsleistungen sind mit einer der in § 10 genannten Noten zu bewerten.

- (2) Bei Studienleistungen wie Proseminar-, Seminarvorträgen und Hausarbeiten, die nicht zur Bildung der Endnote im Studiengang herangezogen werden, kann statt einer differenzierten Benotung auch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht ausreichend“ festgestellt werden.
- (3) Umfasst ein Modul mehrere Vorlesungen, so können die Prüfungsleistungen entsprechend aufgeteilt werden. Die Note für das gesamte Modul ergibt sich dann als das mit den ECTS-Credits gewichtete Mittel der einzeln erzielten Noten. Klausuren können in mehreren Abschnitten über das Semester verteilt werden.
Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an letzteren Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Prüfungsleistung.
- (4) Vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben. Die entsprechenden Termine sind jeweils rechtzeitig bekannt zu geben. Nicht als ausreichend bewertete Proseminar-, Seminarvorträge oder Hausarbeiten werden in der Regel im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung des nächsten Semesters bzw. Studienjahres wiederholt. Ist die Wiederholungsprüfung wieder nicht bestanden, so kann der StPA eine zweite Wiederholung zulassen. Hiervon kann im Master-Studium höchstens zweimal Gebrauch gemacht werden.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen einschließlich aller Wiederholungen spätestens 3 Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit (§ 34 Abs. 2 LHG) abgeschlossen sein, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung jeweils nicht zu vertreten.
- (6) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 5 Abs.5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang oder die

- 10 -

Credits (Cr) der Lehrveranstaltung enthält.

- (3) Die Prüfungsleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen sollen einschließlich aller Wiederholungen spätestens bis Ende des fünften Semesters erbracht werden.

III. Die Master-Prüfung

§ 16 Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Abschlussprüfung und der Master-Arbeit.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 13 geregelt.
- (3) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
- die im Anhang 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (in Mathematik) nachweist und
 - seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (4) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- die Master-Arbeit erfolgreich abgeschlossen hat und
 - alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 2 und die fachfremden Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 3 bestanden hat.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung ist in § 13 geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit oder einer mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, dass der Kandidat nicht bereits eine Master- oder Diplom-Prüfung im Studiengang Mathematik nicht bestanden hat und dass er sich nicht in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet.
- Die Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung können verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen aller für die Prüfung erforderlichen studienbegleitenden und fachfremden Prüfungsleistungen und der Annahme der Master-Arbeit die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, so setzt der StPA den Zeitpunkt für die mündliche Abschlussprüfung fest.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplom-Prüfung in Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Die Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Master-Arbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

- (2) Eine Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten maschinengeschriebenen Exemplaren beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt.

Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (3) Die Begutachtung einer Master-Arbeit erfolgt durch zwei gemäß § 6 bestellte Prüfer, von denen einer im Sinne von § 10 Abs.1 Nr. 1 LHG Professor des Fachbereichs Mathematik und Statistik an der Universität Konstanz sein muss. Die Prüfer bewerten die Arbeit in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer der in § 10 genannten Noten.

- (4) Eine Master-Arbeit ist angenommen, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist abgelehnt, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.

- (5) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit angenommen. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als Mittelwert aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit abgelehnt.

- (6) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten

- 12 -

Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie ist auf vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet ausgerichtet. Die Details sind in Anhang 2 geregelt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Prüfern gemäß § 6 abgenommen. Für die Bewertung der Prüfung gilt § 10. Die Kandidaten werden einzeln geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüfern bekannt gegeben. Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Ergebnisse der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Bildung der Gesamtnote ein (zur genauen Berechnung siehe Anhang 2):
 - 40% nach Cr gewichtete Noten des Haupt- und Spezialisierungsmoduls (die Note des Spezialisierungsmoduls ergibt sich durch die mündliche Abschlussprüfung)
 - 25% Note der Master-Arbeit
 - 15% Note des Wahlmoduls
 - 20% Note der Nebenfachmodule
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 3, 4 und 5 und § 14 Abs. 2).

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- 13 -

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten zur Master-Arbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2006 vom 3. April 2006 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 vom 27. Juli 2007 veröffentlicht.

Anhang

Anhang 1: Mathematische Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang

Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Es können Vertiefungsrichtungen gewählt werden, die sich aus den Forschungsschwerpunkten „Analysis und Numerik“ und „Reelle Geometrie und Algebra“ sowie aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Stochastik des Fachbereichs ergeben.

Passend zu der Vertiefungsrichtung sind Hauptmodule im Umfang von 18 Cr zu wählen.

Während die Hauptmodule Grundlagen in den entsprechenden Vertiefungsrichtungen thematisieren, bauen Spezialisierungsmodule auf den Grundlagen auf und führen den Studenten an die aktuelle Forschung heran.

Spezialisierungsmodule sind im Umfang von 15 Cr zu wählen.

Es sind Wahlmodule im Umfang von 27 Cr zu belegen.

Wahlmodule sind mathematische Lehrveranstaltungen, die nicht zur Vertiefungsrichtung gehören. Es können Ergänzungs- oder Vertiefungsmodule aus dem Bachelor-Studiengang sein, wenn sie dort vom Student noch nicht belegt wurden. In Zweifelsfällen bei starker inhaltlicher Überschneidung mit bereits belegten Veranstaltungen entscheidet der StPA über die Wählbarkeit der Veranstaltung.

Zu Beginn der Vorlesungszeit wird vom Fachbereich jeweils detailliert bekannt gegeben, welche Veranstaltungen für welche Module zur Verfügung stehen.

Neben den zu belegenden Modulen sind im Master-Studium zwei Seminare in der Vertiefungsrichtung zu absolvieren

- ein Fachseminar (3 Cr)
- ein Berichtseminar zur Master-Arbeit (3 Cr)

Anhang 2: Anforderungen im Fach Mathematik im Master-Studiengang

Im Master-Studiengang sind folgende Module und weitere Prüfungsanteile in Mathematik zu absolvieren:

Module	Cr
Hauptmodule	18
Spezialisierungsmodule	15
Wahlmodule	27
Fachseminar	3
Berichtseminar	3
Master-Arbeit	27
Gesamtumfang in Mathematik	93

Haupt- und Wahlmodule werden studienbegleitend geprüft. Die Module müssen erfolgreich bestanden werden. Bei der Bildung der Endnote fließen die besten Ergebnisse von Wahlmodulen im Umfang von 18 Cr ein.

Die Spezialisierungsmodule werden in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Diese erstreckt sich über die Teilveranstaltungen und ist gleichzeitig die mündliche Abschlussprüfung des Master-Studiums (Umfang etwa 45 Minuten).

Die Seminare werden benotet; die Noten gehen nicht in die Endnote ein.

Die Gesamtnote wird gebildet durch gewichtetes Mittel aus

- der Note der Master-Arbeit (25%)
- den mit Cr gewichteten Noten der Hauptmodule und der Abschlussprüfung über die Spezialisierungsmodule (40%)
- der mit Cr gewichteten Noten von Wahlmodulen im Umfang von 18 Cr (15%)
- der aus den Nebenfachmodulen gebildeten Note (20%)

Anhang 3: Fachfremde Anforderungen im Master-Studiengang

Es sind vertiefende studienbegleitende Leistungen im Umfang von 27 Cr in höchstens zwei nichtmathematischen Fächern zu erbringen, in denen der Student Vorkenntnisse nachweisen kann.

Die nichtmathematischen Leistungen können in folgenden Fächern absolviert werden:

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

Dafür geeignete Veranstaltungen werden in Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Weitere Fächer und auch Veranstaltungen in Recht/Verwaltung im dann empfohlenen Umfang von 9 Cr können durch Entscheid des StPA zugelassen werden (vgl. § 3 Abs. 5).